

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

**Tätigkeitsbericht
2016**

Drucksache AR 79/2017

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228-338 306-0
Fax: 0228-338 306-79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Olaf Bartz
Bonn, 30.06.2017

Zugleich Sachbericht im Sinn von § 44 LHO NRW

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

Tätigkeitsbericht 2016

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2016

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Überblick | 6 |
| 1. Aktuelle Entwicklungen | 7 |
| 1.1 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts | 7 |
| 1.2 Weiterentwicklung der Akkreditierungsregeln | 7 |
| 2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2015: Aufgaben und Ergebnisse | 8 |
| 2.1 Akkreditierung von Agenturen | 8 |
| 2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren | 9 |
| 2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates | 11 |
| 2.4 Interne Qualitätssicherung | 13 |
| 2.5 Veranstaltungen | 13 |
| 2.6 Arbeitsgruppen | 14 |
| 3. Internationale Zusammenarbeit | 14 |
| 4. Information und Kommunikation | 15 |
| 4.1 Präsentation, Information und Beratung | 15 |
| 4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten | 15 |
| 4.3 Kommunikation mit den Agenturen | 16 |
| 4.4 Statistische Daten | 17 |
| 5. Ressourcen | 18 |
| 5.1 Finanzen | 17 |
| 5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung | 17 |
| Anlagen | 19 |

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird verschiedentlich auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für Frauen und Männer

Vorwort

Im Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht über die Akkreditierung als länder- und hochschulübergreifendes Verfahren zur Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen geurteilt und die Legitimität externer Qualitätssicherung ausdrücklich hervorgehoben. Kaum ein Jahr später haben sich die Länder auf einen Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems verständigt und damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konstruktiv und in großer Geschwindigkeit umgesetzt.

Der Akkreditierungsrat begrüßt das vorliegende Ergebnis der länderseitigen Bemühungen, die externe Qualitätssicherung in Studium und Lehre unter Wahrung der grundgesetzlich gewährten Freiheit von Forschung und Lehre auf ein rechtssicheres Fundament zu stellen.

Dass das Bundesverfassungsgericht eine angemessene Beteiligung der Wissenschaft sichergestellt wissen möchte, ohne die Mitwirkung von Studierenden und Berufspraxis im Begutachtungsprozess in Frage zu stellen, lässt sich als Bestätigung eines der Grundprinzipien des Akkreditierungssystems lesen. So hat sich die Akkreditierung von Beginn an als wissenschaftsgeleitetes Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung verstanden, das die Qualitätsverantwortung primär den Hochschulen zuweist und gleichzeitig darauf hinwirkt, bei der Qualitätsbewertung die legitimen Interessen der verschiedenen Stakeholder zusammenzuführen.

In diesem Sinne hat der Akkreditierungsrat im vergangenen Jahr unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Berufspraxis, der Studierenden und der Agenturen Vorschläge zur Ausgestaltung des künftigen Regelwerkes entwickelt und den Ländern als Anregung zur Verfügung gestellt.

Allen an diesem Weiterentwicklungsprozess Beteiligten sowie den zahlreichen Gutachterinnen und Gutachtern, die ihre Expertise in den vergangenen fünfzehn Jahren in den Dienst der Akkreditierung gestellt und damit zum Erfolg der externen Qualitätssicherung im deutschen Hochschulsystem beigetragen haben, möchte ich an dieser Stelle für ihr großes Engagement danken.

Auch im internationalen Kontext wurden von Ländern und Akkreditierungsrat neue Impulse gesetzt. Zum einen wird der Akkreditierungsrat künftig Agenturen in der Regel nicht mehr selbst begutachten, sondern für die Zulassung auf deren Eintragung in das europäische Register (EQAR) zurückgreifen. Zum anderen inkorporieren die vom Akkreditierungsrat in 2016 verabschiedeten Regeln für die Zulassung von Agenturen, die in Deutschland tätig werden wollen und nicht im europäischen Register gelistet sind, die *European Standards and Guidelines* in der aktuellen Fassung von 2015. Damit sind die im europäischen Hochschulraum etablierten „Standards und Leitlinien“ zum zentralen Bewertungsmaßstab für die Agenturzulassung in Deutschland geworden.

Im Namen der Mitglieder des Akkreditierungsrates bedanke ich mich bei unseren nationalen und internationalen Partnern im Akkreditierungssystem und freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Bonn, Juni 2017



Professor Dr. Reinhold R. Grimm

Überblick

1. Quartal 2016

86. Sitzung des Akkreditierungsrates am 10.03.2016 in Berlin

AR-Beschlussfassung: Zulassung von fünf Hochschulen für die Experimentierklausel

AR-Beschlussfassung: Bericht zur Auswertung der Franchisestichprobe

AR-Beschlussfassung: Gütesiegel des Akkreditierungsrates

87. Sitzung des Akkreditierungsrates am 26.04.2016 in Berlin

Verständigung auf Konsequenzen für den Akkreditierungsrat aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

2. Quartal 2016

88. Sitzung des Akkreditierungsrates am 22.06.2016 in Berlin

AR-Beschlussfassung: Umsetzung des Siegelbeschlusses durch FIBAA

AR-Beschlussfassung: Änderung der Mustervereinbarung von Akkreditierungsrat und Agenturen

AR-Beschlussfassung: Antrag auf Reakkreditierung der AAQ

AR-Beschlussfassung: Antrag auf Reakkreditierung von ACQUIN

AR-Beschlussfassung: Antrag auf Reakkreditierung der ASIIN

AR-Beschlussfassung: Antrag auf Reakkreditierung der ZEvA

AR-Beschlussfassung: Eröffnung des Verfahrens auf Reakkreditierung der FIBAA

AR-Beschlussfassung: Eröffnung des Verfahrens auf Reakkreditierung von AQAS

3. Quartal 2016

89. Sitzung des Akkreditierungsrates am 23.09.2016 in Bonn

Gespräch zwischen Akkreditierungsrat und den Agenturen

AR-Beschlussfassung: Überarbeitung der Regeln für die Akkreditierung von Agenturen

AR-Beschlussfassung: Überprüfungsportfolio 2017

AR-Beschlussfassung: Regeln für Joint Programmes

AR-Beschlussfassung: Memorandum of Affiliation mit CHEA/CIQG

4. Quartal 2016

90. Sitzung des Akkreditierungsrates am 07.12.2016 in Berlin

AR-Beschlussfassung: Antrag auf Verlängerung der Akkreditierungsfrist der AQ Austria

Beratung: Kriterien für Studienqualität und weiterer Verlauf der Regelüberarbeitung

Beratung: Umgang mit der Evaluation der Stiftung im Zusammenhang mit der rechtlichen Neugestaltung des Akkreditierungssystems in Deutschland

Beratung: Arbeitsplanung 2017

1. Aktuelle Entwicklungen

1.1 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Im Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht den lang erwarteten [Beschluss zur Akkreditierung](#) als länder- und hochschulübergreifendes Verfahren der Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen gefasst und darin die Legitimität externer Qualitätssicherung ausdrücklich bestätigt. Das Gericht hat zugleich Vorgaben benannt, die künftig auf gesetzlicher Ebene geregelt werden müssen. Dies umzusetzen, liegt in der Verantwortung der Länder.

Nach Veröffentlichung des Beschlusses ist der Akkreditierungsrat zu einer Sondersitzung zusammengekommen, um über die unmittelbaren Konsequenzen für die Akkreditierung zu beraten. Er hat die Hochschulen und Agenturen darüber informiert, dass alle Regeln und Bestimmungen zur Akkreditierung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiter gelten und alle laufenden und geplanten Akkreditierungen wie vorgesehen vorzunehmen sind.

Die Länder haben konstruktiv und in großer Geschwindigkeit damit begonnen, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur zukünftigen rechtssicheren Aufstellung der externen Qualitätssicherung in Studium und Lehre umzusetzen. Auf der Grundlage der Vorarbeiten einer KMK-Arbeitsgruppe haben sich die Länder im Dezember 2016 auf den Entwurf eines Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen verständigt. Als eine der wesentlichen Neuerungen sieht der Vertragsentwurf vor, dass künftig alle Akkreditierungsentscheidungen in der Programm- und Systemakkreditierung vom Akkreditierungsrat getroffen werden und hierbei die Stimmenmehrheit der Wissenschaft gewährleistet ist. Der

Staatsvertrag soll 2017 ratifiziert werden und Anfang 2018 in Kraft treten.

1.2 Weiterentwicklung der Akkreditierungsregeln

Der Akkreditierungsrat hat im Jahr 2015 mit einer grundlegenden Revision seines Regelwerks begonnen und hierzu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge zur Überarbeitung der Regeln für die Akkreditierung von Agenturen, von Studiengängen und von hochschulinternen Qualitätsmanagementsystemen erarbeiten sollte.

Die Neufassung der Regeln für die Akkreditierung von Agenturen konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden ([siehe Kapitel 2.3](#)).

Unter Bezugnahme auf den Bundesverfassungsgerichtsbeschluss und den im Dezember 2016 von den Ländern vorgelegten Staatsvertragsentwurf ([siehe Kapitel 1.1](#)) hat der Akkreditierungsrat seine ursprünglichen Planungen für die Überarbeitung der Regeln in der Programm- und Systemakkreditierung an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. So verständigten sich die Mitglieder des Akkreditierungsrates auf seiner Sondersitzung anlässlich des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses darauf, die Beratungen zur Regelüberarbeitung fortzusetzen, aber keine neuen Vorgaben in Kraft zu setzen, bis die rechtliche Neuregelung abgeschlossen ist.

Nach Bekanntwerden des Staatsvertragsentwurfes und der darin vorgesehenen geänderten Aufgabenverteilung im Akkreditierungssystem hat der Akkreditierungsrat die Zielsetzung der Regelüberarbeitung modifiziert und sich darauf verständigt, den Ländern Vorschläge für die künftig von ihnen vorzunehmende Definition von Kriterien und Verfahrensregeln zu unterbreiten.

Die AG Regelüberarbeitung, der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Länder, der Berufspraxis, der Studierenden, der Agenturen sowie ein Vertreter des Wissenschaftsrates angehörten, kam im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammen. Sie hat dem Akkreditierungsrat Ende des Jahres erste Anregungen für das künftige Regelwerk der Akkreditierung vorgelegt und hierbei die im Staatsvertragsentwurf vorgesehenen Neuerungen berücksichtigt. Die Anregungen umfassten zunächst die folgenden neun Themenfelder:

1. Kriterien für Studienqualität
2. Kriterien für die Systemakkreditierung
3. Eckpunkte für Verfahrensregeln für die Programm- und die Systemakkreditierung
4. Anforderungen an die Gutachten in der Programm- und Systemakkreditierung
5. Strukturvorgaben (formale Kriterien)
6. Duale Studiengänge
7. Akademisierungen
8. Fachbezogene Referenzsysteme und
9. Veröffentlichungspraxis.

In die Anregungen der Arbeitsgruppe sind die umfangreichen Erfahrungen eingeflossen, die die Hochschulen, der Akkreditierungsrat und alle weiteren mit der Qualitätssicherung und -entwicklung befassten Akteure in den vergangenen Jahren Jahre gewonnen haben.

Die Beratungen in der AG Regelüberarbeitung und im Akkreditierungsrat sollen in der ersten Jahreshälfte 2017 abgeschlossen werden.

Als weiteren Bestandteil des Überarbeitungsverfahrens hat der Akkreditierungsrat Anfang 2016 gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz ein Online-Forum „Studienqualität in der Akkreditierung“ eröffnet. Das Forum bot der interessierten Öffentlichkeit die Gelegenheit,

sich über 10 Wochen hinweg an einer offenen Diskussion über die anstehende Überarbeitung der Akkreditierungsregeln zu beteiligen und Kritik, Fragen, Erfahrungen und konkrete Anregungen zu formulieren.

Die Geschäftsstelle hat die zentralen Fragestellungen und Ergebnisse des Forums in einem internen Bericht zusammengefasst, der der AG Regelüberarbeitung für ihre weiteren Beratungen zur Verfügung gestellt wurde.

2. Tätigkeit des Akkreditierungsrates im Jahr 2015: Aufgaben und Ergebnisse

2.1 Akkreditierung von Agenturen

Die Verfahren zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (in der Programmakkreditierung) sowie von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen (in der Systemakkreditierung) werden von hierfür zugelassenen Akkreditierungsagenturen durchgeführt. Ihre Zulassung (Akkreditierung bzw. Reakkreditierung) erhalten die Agenturen vom Akkreditierungsrat, der die Qualitätsanforderungen für Agenturen festlegt und deren Erfüllung in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Durchführung dieser Zulassungsverfahren, die auf Antrag einer Agentur auch eine Begutachtung auf Grundlage der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) enthalten, gehört (derzeit noch) zu den gesetzlichen Kernaufgaben des Akkreditierungsrates.

Auf seiner 88. Sitzung im Juni 2016 hat der Akkreditierungsrat folgende Agenturen für fünf weitere Jahre zugelassen:

- ▶ **Beschluss AAQ:** Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) wurde mit zwei Auflagen reakkreditiert bis zum 31.03.2021.
- ▶ **Beschluss ACQUIN:** Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut (ACQUIN) wurde mit drei Auflagen reakkreditiert bis zum 30.06.2021.
- ▶ **Beschluss ASIIN:** Die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN) wurde mit drei Auflagen reakkreditiert bis zum 31.03.2021.
- ▶ **Beschluss ZEvA:** Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) wurde mit zwei Auflagen reakkreditiert bis zum 31.03.2021.

Ebenfalls auf seiner 88. Sitzung hat der Akkreditierungsrat die Verfahren zur Reakkreditierung der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) und der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) eröffnet.

Der Akkreditierungsrat kann gemäß Ziffer 5.2.2 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ i.d.F. vom 23.09.2016 in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer Agentur eine bestehende Akkreditierung für maximal zwei Jahre verlängern. Von dieser Regelung hat der Akkreditierungsrat auf seiner 90. Sitzung im Dezember 2016 Gebrauch gemacht und die Akkreditierung der AQ Austria auf Antrag der Agentur um knapp ein Jahr verlängert. Der Antrag wurde mit der anstehenden Neuausrichtung des Akkreditierungssystems begründet, das eine Akkreditierung von Agenturen durch den Akkreditierungsrat künftig nicht mehr vorsieht. Im Falle der AQ Austria wäre der Ab-

schluss des Reakkreditierungsverfahrens zeitlich mit dem Auslaufen der zuvor obligatorischen Agenturakkreditierung zusammengefallen.

2.2 Überprüfung der Akkreditierungsverfahren

Neben der Zulassung von Akkreditierungsagenturen gehört es (derzeit noch) zu den gesetzlichen Kernaufgaben des Akkreditierungsrates, die von den Agenturen durchgeführten Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung zu überprüfen.

Dies geschieht zum einen anlassbezogen, wenn Hinweise auf eine mangelhafte Durchführung eines Verfahrens oder auf eine fehlerhafte Akkreditierungsentscheidung vorliegen. Zum anderen hat der Akkreditierungsrat eine Reihe von Überprüfungsformaten mit unterschiedlichen Zielsetzungen entwickelt. Hierzu gehören stichprobenartige Überprüfungen auf Aktenbasis, Verfahrensbegleitungen, Themenstichproben und Feedbackgespräche.

▶ Stichprobenartige Überprüfung

Mit Hilfe der stichprobenartigen Überprüfungsverfahren soll sowohl in der Programm- als auch in der Systemakkreditierung sichergestellt werden, dass die vom Akkreditierungsrat festgelegten Kriterien, Verfahrens- und Entscheidungsregeln sachgemäß und agenturübergreifend hinreichend übereinstimmend angewandt werden. Auf diese Weise trägt die Überprüfung durch den Akkreditierungsrat dazu bei, Verfahrensstandards zu etablieren und die Verfahrensqualität perspektivisch zu steigern, aber auch im Bedarfsfall Schaden von den Betroffenen abzuwenden.

► Themenbezogene Stichproben

Die Auswahl von Themen für diese Form der Stichprobe erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Fragestellungen, die für das Hochschul- und Qualitätssicherungssystem von besonderer Relevanz sind. Bei den themenbezogenen Stichproben steht die Frage im Mittelpunkt, wie die Agenturen mit den spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen umgehen und welche Akkreditierungsregeln in diesem Zusammenhang als zielführend oder eher hinderlich wahrgenommen werden.

2016 wurde aus Kapazitätsgründen keine Themenstichprobe durchgeführt.

► Verfahrensbegleitungen

Die Begleitung von Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung erfolgt durch Mitglieder des Akkreditierungsrates oder Beschäftigte der Geschäftsstelle. Sie hat eine zweifache Zielsetzung: Zum einen ermöglicht sie dem Akkreditierungsrat einen unmittelbaren Einblick in das operative Geschäft der Agenturen, zum anderen erhalten die Agenturen eine Rückmeldung zu den Beobachtungen und Erkenntnissen aus der externen Perspektive des Verfahrensbegleiters bzw. der Verfahrensbegleiterin.

► Feedbackgespräche

Das Instrument der Feedbackgespräche wurde eingeführt, um die Perspektive der Hochschulen stärker in das Monitoring des Akkreditierungsrates einzubeziehen. Die Gespräche zwischen Akkreditierungsrat, Agenturen und Hochschulen ermöglichen einen gezielten Austausch zu abgeschlossenen Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung und dienen dazu, Rückmeldungen zur Akkreditierungspraxis und vor allem zu den wahrnehmbaren Effekten der Akkreditierung auf die Studienqualität zu erhalten.

Die themenbezogenen Stichproben, Verfahrensbegleitungen und Feedbackgespräche zeichnen sich durch eine stärkere Dialogorientierung aus.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Überprüfungen vorgenommen:

- Im Jahr 2016 begonnene Verfahren: Es wurden zwei Systemakkreditierungsverfahren stichprobenartig überprüft und eines begleitet. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
- Im Jahr 2016 begonnene und abgeschlossene Verfahren: Es wurden zwei Programmakkreditierungsverfahren begleitet und ein Feedbackgespräch in der Programmakkreditierung durchgeführt.
- Im Jahr 2016 abgeschlossene Verfahren: Es wurden zwei im Vorjahr begonnene Verfahrensbegleitungen in der Systemakkreditierung, eine im Vorjahr begonnene Verfahrensbegleitung in der Programmakkreditierung, eine 2013 begonnene stichprobenartige Überprüfung in der Systemakkreditierung und ein im Herbst 2014 begonnenes anlassbezogenes Überprüfungsverfahren abgeschlossen.
- Im Jahr 2016 fortgeführte Verfahren: Drei Verfahrensbegleitungen in der Systemakkreditierung wurden im Jahr 2016 fortgeführt, waren Ende 2016 aber noch nicht abgeschlossen.

In dem abgeschlossenen stichprobenartigen Überprüfungsverfahren in der Systemakkreditierung stellte der Akkreditierungsrat fest, dass die betreffende Agentur ihrer Pflicht zur Nachbegutachtung nachgekommen ist.

In dem anlassbezogenen Überprüfungsverfahren stellte der Vorstand die Umsetzung eines

Akkreditierungsratsbeschlusses vom Dezember 2015 fest, der die Agentur zur Erteilung nachträglicher Auflagen verpflichtete.

Über die Ergebnisse der Verfahrensbegleitungen, Feedbackgespräche und Überprüfungsverfahren wurde der Akkreditierungsrat jeweils in Form von Berichten bzw. Vorstandsbeschlüssen informiert.

2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat hat im Berichtszeitraum folgende grundlegenden Beschlüsse getroffen:

- ▶ Zulassung zum Verfahren gemäß Experimentierklausel

Der Akkreditierungsrat hat die Hochschulen auf Grundlage seines Experimentierklausel-Beschlusses vom 17.09.2014 dazu eingeladen, innovative und eigenständige Formen der externen Begutachtung zu entwickeln und für eine Erprobung in der Praxis vorzuschlagen.

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe, die der Akkreditierungsrat zur Vorbereitung des Auswahlverfahrens eingesetzt hat, hat der Akkreditierungsrat auf seiner 86. Sitzung am 10.03.2016 folgende Anträge positiv beschieden:

- Programmakkreditierung im Fakultätsreview der Hochschule Pforzheim,
- Quality Audit der HHL Leipzig Graduate School of Management,
- European Quality Audit der Universitäten Bremen und Siegen,
- Kollegiales Audit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Die vier angenommenen Experimente zeichnen sich durch die Integration einer internationalen Perspektive und durch den Fokus auf eine Gesprächskultur aus, die die Qualität in Studium und Lehre stärker in den Mittelpunkt rückt.

Der Akkreditierungsrat wird 2017 Vereinbarungen mit den jeweiligen Hochschulen, Begutachtungseinrichtungen und ggf. dem zuständigen Sitzland abschließen und die Experimente durch Mitglieder des Akkreditierungsrates, der Arbeitsgruppe oder Beschäftigte der Geschäftsstelle begleiten.

Eine [Übersicht über die ausgewählten Experimente](#) findet sich auf der Website des Akkreditierungsrates.

- ▶ Überarbeitung der Regeln für die Akkreditierung von Agenturen

Der Akkreditierungsrat hat am 23.09.2016 eine grundlegend überarbeitete Fassung der [Agenturregeln](#) beschlossen, die die im Mai 2015 verabschiedete neue Version der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) umfassend berücksichtigt.

Für eine Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat muss eine Agentur künftig die Teile 2 und 3 der ESG sowie einige zusätzliche Kriterien für die Zulassung im nationalen Kontext erfüllen. Für international etablierte Agenturen, die in Deutschland tätig werden möchten, können vorliegende Bewertungen zur Einhaltung der ESG einbezogen werden. Für in Deutschland ansässige Agenturen kann die Begutachtung durch den Akkreditierungsrat zugleich als Grundlage für Anträge auf Mitgliedschaft in der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA) und auf Registrierung im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) dienen.

- ▶ Regeln für Joint Programmes

Ausgehend von der Internationalisierungsstrategie von Bund und Ländern und in Übereinstimmung mit seiner strategischen Planung hat der Akkreditierungsrat seine Regeln für die Akkreditierung von Joint Programmes überarbeitet

Auf Grundlage der von der AG „Joint Programmes“ vorgelegten Vorschläge hat der Akkreditierungsrat am 23.09.2016 Regeln für Joint Programmes und andere internationale Studiengänge sowie einen den Beschlusstext erläuternde Handreichung beschlossen. Der Beschluss schlägt die Definition von Voraussetzungen vor, unter denen der Europäische Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes (European Approach) angewandt werden kann.

Für den Fall einer Zustimmung durch die KMK wird der Akkreditierungsrat die AG Regelüberarbeitung beauftragen, die Regeln für Joint Programmes bei der Erarbeitung von Anregungen für das künftige Regelwerk einzubeziehen.

► Einführung eines Gütesiegels des Akkreditierungsrates

Von Hochschuleseite wurde der Wunsch an den Akkreditierungsrat herangetragen, akkreditierten Studiengänge oder Qualitätssicherungssysteme mit einem Gütesiegel des Akkreditierungsrates als sichtbaren Qualitätsausweis versehen können.

Daraufhin hat sich der Akkreditierungsrat auf seiner 86. Sitzung am 10.03.2016 darauf verständigt, das im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz genannte „Siegel der Stiftung“ grafisch umzusetzen. Damit stehen den Hochschulen nunmehr ein [Siegel für die Programmakkreditierung](#) und ein [Siegel für die Systemakkreditierung](#) zur Verfügung. Vom Akkreditierungsrat zugelassene Agenturen können ein entsprechendes [Agentursiegel](#) nutzen.

► Weitere Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Überwachungsportfolio 2017: Im Jahr 2017 wird der Akkreditierungsrat gemäß Beschluss vom 23.09.2016 folgende Überprüfungsverfahren durchführen:

- Zwei Querschnittstichproben (aktenbasierte Verfahrensüberprüfungen) unter Berücksichtigung der Merkmale (a) Bündel und (b) Auflagen und Empfehlungen.
- Eine themenbezogene Stichprobe im Bereich Systemakkreditierung. Untersucht werden sollen (a) die Anwendung der Selbstakkreditierungsrechte und (b) die Beteiligung externer Experten durch die systemakkreditierten Hochschulen.
- Zwei Feedbackgespräche mit systemakkreditierten Hochschulen.

Die Verfahren sollen auf die Agenturen unter Berücksichtigung ihrer Profile und Marktanteile sowie auf Basis der Gebührensatzung verteilt werden. Aufgrund der rechtlichen Neugestaltung des Systems in Folge des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses hat sich der Akkreditierungsrat darauf verständigt, das Überwachungsportfolio zunächst nur für ein weiteres Jahr zu beschließen.

Umsetzung des Siegelbeschlusses: Bereits im Sommer 2015 hat der Akkreditierungsrat eine von ihm zugelassene Agentur dazu verpflichtet, die konsequente Berücksichtigung des Siegelbeschlusses vom 23.09.2011 durch Nachweis entsprechender Maßnahmen zu belegen. Auf seiner 88. Sitzung am 22.06.2016 hat der Akkreditierungsrat die betreffende Agentur aufgefordert, Gremienbeschlüsse zu fassen, die die Anwendung des vorgelegten Konzepts zur Siegeltrennung ab dem 01.08.2016 dokumentieren.

Anpassung der Mustervereinbarung: Auf seiner 88. Sitzung hat der Akkreditierungsrat eine Anpassung der Mustervereinbarung beschlossen und §18 (Bezugnahme auf die Gebührensatzung) gestrichen. Die Mustervereinbarung dient als Grundlage für die zwischen Akkreditierungs-

rat und Agenturen zu schließenden Vereinbarungen, in denen die Rechte und Pflichten der Akteure festgelegt sind.

2.4 Interne Qualitätssicherung

Im Mittelpunkt der internen Qualitätssicherung der Stiftung steht die regelmäßige und systematische Auswertung der Rückmeldungen, die die Geschäftsstelle von den Mitgliedern des Akkreditierungsrates, den für den Akkreditierungsrat tätigen Gutachterinnen und Gutachtern und den Agenturen erhält.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Feedbackmaßnahmen durchgeführt:

- ▶ Befragung der Mitglieder zur Arbeitsweise des Akkreditierungsrates,
- ▶ Befragung der Mitglieder zu den vier abgeschlossenen Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen,
- ▶ Feedback-Interviews mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der reakkreditierten Agenturen,
- ▶ Befragung der Gutachterinnen und Gutachter zum Vorbereitungsseminar im Vorfeld der Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen und
- ▶ Befragung der Gutachterinnen und Gutachter zu den Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland befindet sich derzeit in einer Sondersituation, die gekennzeichnet ist durch die rechtliche Neuordnung des Akkreditierungssystems infolge des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses und den damit in Zusammenhang stehenden Umstrukturierungen ([siehe Kapitel 1.1](#)) sowie einen intensiven Prozess der Regelüberarbeitung ([siehe Kapitel 1.2](#)).

Mit der Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahrensregeln und der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge für die von der KMK eingesetzte Arbeitsgruppe ([siehe Kapitel 1.1](#)) hat der Akkreditierungsrat einer Kernanforderung seines [internen Qualitätssicherungssystems](#) Rechnung getragen.

Auf eine Sitzung der AG Qualitätssicherung und die Veröffentlichung eines Qualitätsberichts wurde 2016 aus Kapazitätsgründen verzichtet.

Eine externe Evaluation der Stiftung wird gemäß § 11 der Satzung in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren durchgeführt. Mit Verweis auf die oben geschilderte Sondersituation hat sich der Akkreditierungsrat auf seiner 90. Sitzung dafür ausgesprochen, die satzungsgemäß 2018 anstehende externe Evaluation erst nach erfolgter Implementierung des neuen Systems durchzuführen.

2.5 Veranstaltungen

▶ Workshops zur Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter

Eine intensive Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter ist von zentraler Bedeutung für die Qualität der Akkreditierungsverfahren. Daher sind die in der Regel ganztägigen Vorbereitungsworkshops seit vielen Jahren fester Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens.

Die Workshops sollen im Vorfeld der Begehung dazu dienen, den Gutachterinnen und Gutachtern umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln und ihrer Anwendung zu vermitteln. Im Vordergrund stehen dabei die gemeinsame Erarbeitung eines einheitlichen Kriterienverständnisses sowie die Reflexion der eigenen Aufgabe und Rolle im Verfahren. Außerdem werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshops über die

Grundzüge des deutschen Akkreditierungssystems und die European Standards and Guidelines informiert.

Im Jahr 2016 hat der Akkreditierungsrat zwei Workshops in Berlin veranstaltet. Der erste Workshop am 08.01.2016 diente der Vorbereitung auf die Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen AAQ, ACQUIN, ASIIN und ZEVA, der zweite am 09.09.2016 der Vorbereitung auf die Verfahren zur Reakkreditierung der Agenturen FIBAA und AQAS.

► Expertengespräch Franchise

Am 29.01.2016 hat der Akkreditierungsrat im Rahmen seiner 2015 durchgeführten themenbezogenen Stichprobe ein Expertengespräch in Bonn zum Thema „Studiengänge im Franchise-kontext“ veranstaltet. Zum Teilnehmerkreis gehörten Vertreterinnen und Vertreter der Agenturen, der systemakkreditierten Hochschulen, der HRK, der KMK und der Länder, des VPH, der ZAB, weitere internationale Expertinnen und Experten sowie der Wissenschaftsrat. Ziel des Expertengesprächs war es, sich über die Herausforderungen und Perspektiven der Akkreditierung sogenannter Franchisestudiengänge auszutauschen. Die Ergebnisse des Expertengesprächs sind in den [Bericht „Studiengänge im Franchise-kontext: Empfehlungen für die Akkreditierung“](#) eingeflossen. Der Bericht wurde im März 2016 auf der Website des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

2.6 Arbeitsgruppen

► AG Experimentierklausel

Die AG Experimentierklausel kam im Februar 2016 zu ihrer dritten Sitzung zusammen und führte Gespräche mit Antragsstellern ([siehe Kapitel 2.3](#)).

► AG Regelüberarbeitung

Die AG Regelüberarbeitung kam im Berichtszeitraum zu insgesamt drei Sitzungen zusammen ([siehe Kapitel 1.2](#))

► AG Joint Programmes

Die AG Joint Programmes kam im März 2016 zu ihrer vierten Sitzung zusammen. Sie verständigte sich auf einen Vorschlag zur Überarbeitung der Regeln für Joint Programmes und andere internationale Studiengänge sowie auf eine Handreichung zu den Regeln ([siehe Kapitel 2.3](#)).

3. Internationale Zusammenarbeit

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung stellen eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung des Europäischen Hochschulraums dar. Daher gehört die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu den zentralen Aufgaben, die dem Akkreditierungsrat von den Ländern übertragen worden sind. Im Kern muss die internationale Zusammenarbeit darauf abzielen, das gegenseitige Verständnis der Systeme der Qualitätssicherung zu fördern, vergleichbare Kriterien, Methoden und Standards der Qualitätssicherung zu entwickeln und die Transparenz der Studienangebote zu verbessern, um so die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und damit studentische Mobilität zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang spielen die einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerke der Qualitätssicherung eine herausgehobene Rolle.

► Netzwerke, Konferenzen und Gespräche

Der Akkreditierungsrat ist langjähriges aktives Mitglied in den maßgeblichen europäischen und internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung wie der European Association for Quality

Assurance in Higher Education (ENQA) und dem International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (IN-QAAHE). Er ist gemeinsam mit dem DAAD in der Working Group „Implementation“ der Bologna-Follow-Up Group (BFUG) vertreten, die am 27.01.2016 zu ihrer ersten Sitzung zusammenkam, und beteiligt sich regelmäßig an internationalen Arbeitsgruppen, Tagungen und Konferenzen. Hierzu gehörten 2016 u.a.

- das European Quality Assurance Forum (17.-19.11.2016, Ljubljana),
- das ENQA Members' Forum (28.-29.04.2016, Budapest),
- die ENQA Generalversammlung 18.-21.10.2016, Gloucester und
- die Abschlusskonferenz des Projekts „Impact Evaluation of Quality Management in Higher Education“ IMPALA (16.-17.06.2016, Barcelona).

Die internationale Kooperation ermöglicht es dem Akkreditierungsrat, seine Expertise international einzubringen und zugleich von den Erfahrungen der ausländischen Partner zu lernen. In diesem Sinne und vor dem Hintergrund der anstehenden rechtlichen Neugestaltung des deutschen Akkreditierungssystems führte der Akkreditierungsrat Gespräche mit der Niederländisch-Flämischen Akkreditierungseinrichtung NVAO über das in den Niederlanden und Flandern etablierte zweistufige Begutachtung- und Entscheidungssystem.

► Internationale Abkommen

Auf Initiative der US-amerikanischen Qualitätssicherungseinrichtung CHEA/CIQG (Council for Higher Education Accreditation / CHEA International Quality Group) hat der Akkreditierungsrat ein Memorandum of Affiliation unterzeichnet. Im Gegensatz zu der engen Vernetzung innerhalb des europäischen Hochschulraums pflegt der

Akkreditierungsrat die außereuropäischen Kontakte eher länderbezogen. Vereinbarungen wie die mit CHEA/CIQG unterzeichnete Absichtserklärung über die Zusammenarbeit der Einrichtungen bieten insbesondere auch mit Blick auf die Bedeutung von Joint Programmes die Gelegenheit, außereuropäische Kooperationen mit Kollegen in entwickelten demokratischen Industriestaaten mit einem anerkannten Hochschulsystem zu intensivieren.

4. Information und Kommunikation

4.1 Präsentation, Information und Beratung

Der Akkreditierungsrat informiert regelmäßig und umfassend über seine Beschlüsse und alle weiteren das Akkreditierungssystem betreffenden Themen.

Neben der Nutzung des Informationsdienstes Wissenschaft (idw) zur Veröffentlichung von [Pressemitteilungen](#) stellt die [Internetseite der Stiftung](#) ein wichtiges Instrument zur Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten und zur Aufbereitung von Informationen für die Länder, Hochschulen, Studierenden und Agenturen dar. Sie enthält eine Übersicht über alle [Beschlüsse des Akkreditierungsrates](#). Die Beschlüsse sowie die einschlägigen Dokumente von KMK und HRK stehen den Nutzern der Internetseite als PDF-Dateien zur Verfügung. Darüber hinaus sind dort Informationen zum deutschen Akkreditierungssystem, zu den Mitgliedern der Organe und Gremien der Stiftung sowie zu den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen zu finden.

Anlassbezogen werden die Agenturen und systemakkreditierten Hochschulen in Form elektronisch versandter [Rundschreiben](#) über Regeländerungen, Auslegungshinweise oder die Anwendung von Regeln, Kriterien und Strukturvorgaben informiert.

In ihrem [Newsletter](#) informiert die Geschäftsstelle zudem über die Ergebnisse aus den Sitzungen des Akkreditierungsrates, neuere Entwicklungen im deutschen Akkreditierungssystem sowie über Personalien, Termine und Veranstaltungen.

4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten

Sämtliche Akkreditierungsdaten werden der interessierten Öffentlichkeit auf der Internetseite des Akkreditierungsrates zur Verfügung gestellt:

► **Agenturen:** Alle Agenturen, die nach erfolgreicher Zulassung durch den Akkreditierungsrat berechtigt sind, das Qualitätssiegel zu verleihen, sind auf der Internetseite des Akkreditierungsrates aufgeführt. Dort sind auch die Beschlüsse des Akkreditierungsrates, die mit der Zulassung verbundenen Auflagen und Fristen, die Gutachten, die Antragsbegründungen sowie die Stellungnahmen der Agenturen zu finden.

► **Studiengänge:** Studiengänge, die das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, werden in der Datenbank akkreditierter Studiengänge veröffentlicht. Diese mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz verknüpfte Datenbank ist über die Website des Akkreditierungsrates abrufbar und bietet Informationen zu den Akkreditierungsfristen, den mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen, den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern und der von ihnen vorgenommenen Bewertung.

► **Systemakkreditierte Hochschulen:** Während die akkreditierten Studiengänge einer systemakkreditierten Hochschule in der Datenbank akkreditierter Studiengänge verzeichnet sind, findet sich auf der Internetseite zusätzlich eine Übersicht über alle systemakkreditierten Hochschulen.

► **Statistische Daten:** Neben den studien-gangbezogenen Akkreditierungsdaten stehen dem Nutzer auf der Internetseite der Stiftung auch Statistiken zur Verfügung, die Auskunft über die Anzahl der aktuell akkreditierten Studienprogramme geben. Die angezeigten Daten können jeweils nach Studiendauer, Abschlussbezeichnung, Fächergruppen, Hochschultypen, Bundesländern und Regelstudienzeiten sortiert werden.

2016 wurde die im Vorjahr begonnene Überarbeitung der Datenbank des Akkreditierungsrates abgeschlossen. Seither können die Ergebnisse der Systemakkreditierung adäquat abgebildet werden, und die systemakkreditierten Hochschulen haben die Möglichkeit, selbst Eintragungen in der Datenbank vorzunehmen ([siehe außerdem Kapitel 4.4](#)).

4.3 Kommunikation mit den Agenturen

Eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen gehört zu den Grundvoraussetzungen für ein effektives Akkreditierungssystem in Deutschland.

Als bewährte Instrumente für eine verlässliche wechselseitige Information der Akteure haben sich die Beteiligung der Agenturen in den Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates und die beratende Mitgliedschaft einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Agenturen im Akkreditierungsrat erwiesen.

Über neue oder geänderte Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie über Änderungen der ländergemeinsamen oder landesspezifischen Vorgaben werden die Agenturen vom Akkreditierungsrat in Form von Rundschreiben des Vorsitzenden informiert.

Gemäß § 3 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes setzt sich der Akkreditierungsrat außerdem vor grundlegenden Entscheidungen mit den Agenturen ins Benehmen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Ausgestaltung des Akkreditierungssystems und der Akkreditierungsverfahren sowie der Gebührensatzung.

Am 23.09.2016 nutzte der Akkreditierungsrat seine 89. Sitzung zu einem gemeinsamen Austausch mit den Agenturen. Gegenstand der Gespräche waren insbesondere der Stand der Qualitätssicherung in Deutschland, die Perspektiven der Regelüberarbeitung, der Wettbewerb zwischen den Agenturen sowie die durchgeführten und geplanten Maßnahmen im Rahmen der Überwachung.

Am 13.09.2016 fand in Bayreuth im Rahmen des Agenturentreffens ein Gespräch zwischen den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Agenturen und der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates statt. Das Gespräch diente vor allem dem Austausch über die neuen Rechtsgrundlagen, über anstehende Verfahren zur Reakkreditierung von Agenturen und über konkrete Fragestellungen aus dem operativen Geschäft der Agenturen.

Die Begleitung von Akkreditierungsverfahren durch Mitglieder des Akkreditierungsrates oder Beschäftigte der Geschäftsstelle und die Feedbackgespräche stellen ebenfalls eine gute Gelegenheit für einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen dar (**siehe Kapitel 2.2**).

4.4 Statistische Daten

Ende Dezember 2016 trugen 5.112 Bachelor- und 4.778 Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates.¹ Insgesamt 52 staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen hatten zum selben Zeitpunkt ein Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen; dies entspricht einem Anteil von etwa 13% aller Hochschulen.² Damit hat sich die Anzahl systemakkreditierter Hochschulen gegenüber dem Vorjahr um ca. 30% erhöht. Weitere 18 Hochschulen befanden sich Ende des Jahres im Verfahren der Systemakkreditierung.

Der Anteil akkreditierter Studiengänge an der Anzahl aller angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge lag Ende 2016 ausweislich des HRK-Hochschulkompasses bei knapp 60% und ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Tatsächlich liegt die Quote höher; es bestehen erhebliche Defizite bei den Eintragungen von Akkreditierungsinformationen in die einschlägige Datenbank. Der Akkreditierungsrat hat zuletzt seine Anstrengungen verstärkt, eine vollständige und unverzügliche Eintragung durch Agenturen und systemakkreditierte Hochschulen zu erreichen. 2016 ist dieses Thema durch die Diskussionen über die neue Rechtslage allerdings überlagert worden.

¹ Die hier genannten Zahlen basieren auf dem Datenbestand der Datenbank des Akkreditierungsrates. In der Datenbank sind alle akkreditierten Studiengänge bzw. Studienmöglichkeiten aufgeführt, sofern sie von den Akkreditierungsagenturen in die Datenbank eingegeben worden sind. Dies umfasst auch Studiengänge, die das Siegel des Akkreditierungsrates

im Zuge der Systemakkreditierung erhalten haben. Die Anzahl systemakkreditierter Hochschulen wurde anlassbezogen ermittelt.

² Bei 399 Hochschulen laut den Angaben im Hochschulkompass der HRK www.hochschulkompass.de

5. Ressourcen

5.1 Finanzen

Die Finanzierung des Akkreditierungsrates erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Die Länder gewähren Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand des Akkreditierungsrates nicht durch die Erhebung von Gebühren gedeckt wird.

Für das Haushaltsjahr 2016 hat die Finanzministerkonferenz (FMK) die jährlichen Zuwendungen der Länder an den Akkreditierungsrat auf 415.000 Euro festgesetzt. Darin sind die Mittel für Tarifierhöhungen und den von der HRK seit 2016 eingeforderten Kostenbeitrag von ca. 12.000 Euro für die Datenbank akkreditierter Studiengänge als Teil des Hochschulkompasses enthalten.

Der Jahresabschluss der Stiftung weist für das Jahr 2016 Einnahmen in Höhe von 623.235,68 Euro (Zuweisungen der Länder und Gebühreneinnahmen) und Ausgaben von insgesamt 623.212,71 Euro aus. Es verbleibt somit ein Restbetrag von 22,97 Euro.

5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Gemäß Stellenplan umfasst die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle der Stiftung einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin (100%), vier Referentinnen bzw. Referenten (3,5 Vollzeitäquivalente) und zwei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter (jeweils 50%). Zudem beschäftigt die Stiftung eine studentische Aushilfskraft im Umfang von 20 Stunden pro Monat. Die Beschäftigten haben – mit Ausnahme der Aushilfskraft – alle einen Hochschulabschluss; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Mit der Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt der Akkreditierungsrat über fünf angemietete Büroräume mit insgesamt acht Arbeitsplätzen und einer Gesamtgröße von ca. 120 qm.

Aufgrund einer Elternzeit und der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wurden im Mai 2016 zwei neue Referentinnen befristet eingestellt.

Im Februar und März 2016 absolvierte ein Student der Rechtswissenschaft sein sechswöchiges Verwaltungspraktikum in der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates.

Anlagen

- Anlage 1 Mitglieder der Organe und Gremien
- Anlage 2 Sitzungstermine

Mitglieder der Organe und Gremien

► Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Stellvertretende Vorsitzende

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Hochschulvertreter

Professor Dr. Stefan **Bartels**, Fachhochschule Lübeck

Professor Dr. Holger **Burckhart**, Universität Siegen

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Ländervertreter

Staatssekretär Rolf **Fischer**, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Susanne **Reichrath**, Beauftragte der Ministerpräsidentin für Hochschulen, Wissenschaft und Technologie des Saarlandes

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (bis 07.09.2016)

Ministerialdirektor Dr. Peter **Müller**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (bis 16.06.2016)

Ministerialdirektor Ulrich **Steinbach**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (seit 08.09.2016)

Staatssekretär Prof. Dr. Armin **Willingmann**, Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (seit 17.06.2016)

Vertreter der Berufspraxis

Dr. h.c. Josef **Beutelmann**, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Barmenia Versicherungen

Petra **Gerstenkorn**, Mitglied des Bundesvorstandes der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Thomas **Sattelberger**, ehem. Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG

Dr. Hans Jürgen **Urban**, IG Metall Vorstand

Jörg **Wollny**, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Studierende

Isabella **Albert**, FH Aachen (bis 17.05.2016)

Jan **Bormann**, TU Kaiserslautern

Franziska **Raudonat**, TU Kaiserslautern (seit 18.05.2016)

Internationale Vertreter

Dr. Sijbolt **Noorda**, ehem. Präsident der Association of Universities in the Netherlands (Vereniging van Universiteiten – VSNU)

Professorin Dr. Martine **Rahier**, Rektorin der Universität Neuchâtel

Vertreter der Agenturen (mit beratender Stimme)

Professor Dr. Reinhard **Zintl**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg (em.)

► Mitglieder des Stiftungsrates**Vorsitzende**

Staatsrätin Dr. Eva **Gümbel**, Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Jens-Peter **Gaul**, Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz

Ländervertreter

Staatsrätin Dr. Eva **Gümbel**, Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg

Staatssekretärin Professor. Dr. Ulrike **Gutheil**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (seit 08.09.2016)

Staatssekretär Markus **Hoppe**, Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (seit 26.03.2015)

Staatssekretär Ingmar **Jung**, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Ministerialdirektor Dr. Peter **Müller**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (seit 17.06.2016)

Staatssekretär Sebastian **Schröder**, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Staatssekretär Marco **Tullner**, Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (bis 16.06.2016)

Hochschulvertreter

Dr. Jens-Peter **Gaul**, Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz (seit 14.03.2016)

Professor Dr. Horst **Hippler**, Präsident der Hochschulrektorenkonferenz

Professor Dr. Karim **Khakzar**, Präsident der Hochschule Fulda (seit 12.10.2016)

Professor Dr. Dieter **Lenzen**, Präsident der Freien Universität Berlin (bis 11.10.2016)

Professor Dr. Ulrich **Radtke**, Rektor der Universität Duisburg-Essen (seit 12.10.2016)

Professor Dr. Micha **Teuscher**, Rektor der Hochschule Neubrandenburg (bis 11.10.2016)

Prof. Dr. Johanna Eleonore **Weber**, Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

► Mitglieder des Vorstands**Vorsitzender**

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Mitglieder

Dr. Olaf **Bartz**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (bis 07.09.2016)

► Beschwerdekommision

Professor Dr. Dietmar von **Hoyningen-Hüne**, ehem. Hochschule Mannheim (Vorsitz)

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Franziska **Raudonat**, TU Kaiserslautern

► AG Experimentierklausel

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm** (Vorsitz)

Isabella **Albert**, Studierende an der FH Aachen (bis 21.06.2016)

Dr. Olaf **Bartz**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Jan **Bormann**, TU Kaiserslautern (ab 22.06.2016)

Dr. Sijbolt **Noorda**, ehem. Präsident der Association of Universities in the Netherlands (vereniging van universiteiten- VSNU)

Dr. Isabel **Rohner**, BDA

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (bis 07.09.2016)

Renate **Singvogel**, ver.di

► AG Joint Programmes

Professor Dr.-Ing. Stefan **Bartels**, Präsident der Fachhochschule Lübeck (Vorsitz)

Jan **Bormann**, Studierender an der TU Kaiserslautern

Doris **Herrmann**, AQAS

Berufspraxis: Dr. Bernd **Kaßbaum**, IG Metall

Dr. Sijbolt **Noorda**, ehem. Präsident der Association of Universities in the Netherlands (vereniging van universiteiten- VSNU)

Dr. Nikola **Scholle-Pollmann**, DAAD

Ministerialdirektorin Dr. Simone **Schwanitz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (bis 07.09.2016)

► AG Qualitätssicherung

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm** (Vorsitz)

Jan **Bormann**, Studierender an der TU Kaiserslautern

Thomas **Sattelberger**, ehem. Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG

► AG Regelüberarbeitung

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm** (Vorsitz)

Isabella **Albert**, Studierende an der FH Aachen (bis 21.06.2016)

Jan **Bormann**, Studierender an der TU Kaiserslautern

Dr. Verena **Kloeters**, AQAS

Professorin Dr. Ute von **Lojewski**, Fachhochschule Münster

Ltd. MRin Barbara **Lüddeke**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Prof. Dr. Martine **Rahier**, Rektorin der Universität Neuchâtel

Franziska **Raudonat**, Studierende an der TU Kaiserslautern (seit 22.06.2016)

Dr. Isabel **Rohner**, BDA

Georg **Reschauer**, AHPGS

Renate **Singvogel**, ver.di

Sitzungstermine

► Sitzungen des Akkreditierungsrates

- 86. Sitzung am 10.03.2016 in Berlin
- 87. Sondersitzung am 26. 04.2016 in Berlin
- 88. Sitzung am 22.06.2016 in Berlin
- 89. Sitzung am 23.09.2016 in Bonn
- 90. Sitzung am 07.12.2016 in Berlin

► Sitzungen des Stiftungsrates

- 19. Sitzung am 24.10.2016 in Berlin

► Sitzungen der AG Experimentierklausel

- 3. Sitzung am 12.02.2016 in Frankfurt/Main

► Sitzungen der AG Joint Programmes

- 4. Sitzung am 11.03.2016 in Berlin

► Sitzungen der AG Regelüberarbeitung

- 2. Sitzung am 26.08.2016 in Berlin
- 3. Sitzung am 26.10.2016 in Berlin
- 4. Sitzung am 06.12.2016 in Berlin